

Häute- und Fellarten	ME	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Güteklasse			
					I	II	III	I + II + III
Schweinhäute aus dem Rohenthäutungsverfahren (Magdeburger Brühverfahren)	kg	alle	Schlacht- und Abdeckerschweine	frisch, gesalzen und trocken	1,53	1,03	0,68	0,77
Schweinhäute aus dem Ganzbrühverfahren (Dresdner Brühverfahren)	kg	alle	Schlachtschweine	frisch, gesalzen und trocken	1,50	1,00	0,65	-
Schweinhäute	Stüde	alle	Wildschweine	frisch, gesalzen und trocken	1,50	1,00	0,75	0,85
Schaffelle	kg	2 oder mehr cm Wollänge	—	frisch und gesalzen	1,34	1,09	0,44	0,62
Schaffelle	kg	1 bis 2 cm Wollänge	—	frisch und gesalzen	1,09	0,89	0,34	0,51
Schaffelle	kg	bis 1 cm Wollänge	—	frisch und gesalzen	0,84	0,64	0,24	0,40
Schaffelle	kg	2 und mehr cm Wollänge	—	trocken	3,02	2,52	1,32	1,60
Schaffelle	kg	1 bis 2 cm Wollänge	—	trocken	2,52	2,10	1,10	1,34
Schaffelle	kg	bis 1 cm Wollänge	—	trocken	2,06	1,70	0,86	1,08

Preise je kg FrisdvTrockengewicht in M

Kopfhäute von Schafen: für Leimleder geeignet 0,03 M/kg

Anordnung Nr. Pr. 85
— Abgabepreise der Schlachtbetriebe
für rohe Kaninfelle —
vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Lieferungen von rohen Kaninfellen aus Schlachtbetrieben gelten die in der Anlage genannten Abgabepreise.

(2) Die Preise für rohe Kaninfelle verstehen sich ohne Fleisch- und Fettbehang. Bei anhaftendem Fleisch- und Fettbehang erfolgt ein Preisabschlag von 5 %, jedoch mindestens 0,05 M je Fell.

(3) Die Abgabepreise der Schlachtbetriebe gelten frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe.

§ 2

Die Preise dieser Anordnung gelten für rohe Kaninfelle aus Schlachtbetrieben, die dem Standard, TGL 14 309, Blatt 2 — Tierische Rohstoffe, Rohfelle, Sortiervorschrift für Kanin- und Hasenfelle — entsprechen.

§ 3

Die Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Preisanordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II Nr. 80 S. 605) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 85

Abgabepreise der Schlachtbetriebe
für rohe Kaninfelle
 — Preise in M/Stüde —

Güteklasse	getrocknete Kaninfelle	frische Kaninfelle
I	2,25	1,50
II	1,50	1,00
III	1,00	0,70
IV	0,40	0,25